Beglaubigte Abschrift

Landgericht Dessau-Roßlau
Geschäfts-Nr.:
3 O 35/20

Verkündet am: 19.03.2021

Weiße, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

a.P.	z.A.	Scan	Rspr.	Erl.	Zig.	Tn e.	Tn n.e.
EMA	[redacted]						ET/GT not.
KfA	23. März 2021						Frist not.
erl.							

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

1. [redacted]

2. [redacted]

3. [redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: [redacted]

hat die 3. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Dessau-Roßlau durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Clemens als Vorsitzende im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.02.2021 am 19.03.2021

für **R e c h t** erkannt:

1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger **4.000,00 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.11.2020 zu zahlen.

2.) Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe geltend.
Der Kläger trägt vor, er sei ein Verband, der die Einhaltung der Regeln des lauteren Wettbewerbs verfolge und dessen Aktivlegitimation vielfach anerkannt sei und im konkreten Fall aus der zwischen den Parteien getroffenen Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung resultiere.
Die Beklagte zu 1.) bietet auf der Handelsplattform Amazon und eBay Waren und Angebote im Bereich Werkzeug- und/oder Heimwerkerzubehör an. Die Beklagten zu 2) und 3) sind Gesellschafter der Beklagten zu 1).

Der Kläger hat die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 13.10.2016 wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße abgemahnt. Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf das Anlagenkonvolut K 3 Bezug genommen.
Die Beklagte zu 1) hat am 23.10.2016, an den Kläger mit Schreiben vom 25.10.2016 übersandt, eine Unterlassungserklärung abgegeben und sich für den Fall schuldhafter Zuwiderhandlung zu einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe in jedem Einzelfall vom Unterlassungsgläubiger festzusetzen und gegebenenfalls vom Gericht zu überprüfen ist, verpflichtet, neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit eischließlich Umsatzsteuer in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Die Beklagte zu 1) hat weiterhin ihre Angebote auf der Handelsplattform Amazon veröffentlicht, wie aus Anlage K 2 ersichtlich.

Der Kläger hat die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 02.10.2020 darauf hingewiesen, dass in den Angeboten weiterhin die ordnungsgemäße Angabe des Grundpreises in der Nähe des Gesamtpreises fehle, so dass die Vertragsstrafe aus der Unterlassungserklärung von 2016 verwirkt sei und diese mit 4.000,00 € festgesetzt und eine Zahlungsfrist bis 16.10.2020 bestimmt (Anlage K 4). Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.10.2020 hat die Beklagte zu 1) die Anfechtung, hilfsweise Kündigung der Verpflichtungserklärung vom 23.10.2016 erklärt, der Kläger wies die Kündigung mit E-Mail vom 27.10.2020 zurück (Anlagen B 2, K 13).

Mit seiner Klage macht der Kläger die Vertragsstrafe geltend.

Er meint, die Beklagte habe weiter Angebote ohne Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises veröffentlicht, die Vertragsstrafe aus der Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 13.10.2016 sei daher verwirkt. Der Kläger sei zur Erhebung der Vertragsstrafe

berechtigt, deren Höhe sei angemessen festgesetzt. Neben der Beklagten zu 1) hafteten die Beklagten zu 2) und 3) als Gesellschafter für die Zahlungsverpflichtung der Beklagten zu 1).
Der Kläger meint, die Anfechtung der Beklagten zu 1) gehe ins Leere, weil kein Anfechtungsgrund vorliege. Eine Täuschung oder Tatsachen, die auf eine Erzeugung irriger Vorstellungen bei der Beklagten zu 1) bei der Abgabe der Erklärung mitgewirkt hätten, seien nicht ersichtlich oder vorgetragen. Die von der Beklagten zu 1) erklärte Kündigung der Unterlassungsvereinbarung sei unwirksam, der Kläger handele nicht rechtsmissbräuchlich. Der Kläger werde entgegen den Aussagen der Beklagten auch gegenüber eigenen Mitgliedern tätig und verschone diese bei Feststellung von Wettbewerbsverstößen nicht. Zudem weise er seine Mitglieder zu rechtskonformem Verhalten hin und dulde Wettbewerbsverstöße nicht dauerhaft. Die Aktivlegitimation des Klägers sei vielfältig bereits in anderen Verfahren festgestellt worden.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagten halten die Klage gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) für unbegründet, weil sich nur die Beklagte zu 1) zur Unterlassung verpflichtet habe. Die Beklagten zu 2) und 3) seien nicht Vertragspartner und schuldeten die Vertragsstrafe daher nicht.
Sie vertreten die Ansicht, die Anfechtungserklärung habe die Verpflichtungserklärung rückwirkend beseitigt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Abmahnschreibens nicht über eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern verfügte, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Dies sei in einer diversen Anzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen gegenüber dem Kläger bereits festgestellt worden. Der Kläger habe in keinem dieser Verfahren eine wirksame Begründung der Mitgliedschaft seiner Mitglieder darlegen können. Die Aktivlegitimation sei inzwischen für verschiedene Produktsortimente verneint worden. In anderen Verfahren verweigere der Kläger Vortrag und Beweisangebote zu seiner Aktivlegitimation zum Zeitpunkt der Abmahnung. Die Beklagten hätten zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung von den Mitgliedern des Klägers keine Kenntnis gehabt. Erst durch die Beratung am 08.10.2020 hätten sie davon Kenntnis erlangt, dass es Informationen über Zweifel an der Aktivlegitimation des Klägers gebe, die Anfechtungserklärung sei daher noch fristgerecht erfolgt. Diese beseitige die Verpflichtungserklärung rückwirkend, so dass

die Vertragsstrafenforderung ausscheide. Daneben werde der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben, der die ebenfalls erklärte Kündigung der Unterlassungsverpflichtungserklärung rechtfertige. Der Kläger handele rechtsmissbräuchlich, weil er eigene Mitglieder im Vorgehen gegen Wettbewerbsverletzungen verschone bzw. nur passive Mitglieder aufnehme. Auch das sei in zahlreichen Verfahren bereits festgestellt worden. Dem Kläger gehe es vorrangig um die Generierung von Einnahmen. Nach der Neufassung des UWG liege ein Tatbestand des § 8 c Abs. 2 Nr. 5 UWG vor, denn das Abmahnschreiben sei hinsichtlich des beanstandeten Verstoßes und der Unterlassungsverpflichtung zu weit gefasst. Darüber hinaus bewege sich die Vertragsstrafe nicht im Rahmen des eingeräumten Ermessens, sie sei überhöht, es sei allenfalls eine Vertragsstrafe im Umfang von 300,00 bis 500,00 € gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren Schrift-sätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 28.01.2021 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.02.2021 angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafe ergibt sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Unterlassungsvertrag.

Dabei kommt es zunächst nicht darauf an, ob der Kläger aktivlegitimiert ist, § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Denn der Kläger macht einen Anspruch aus dem mit der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Vertrag geltend. Für dessen Anspruchsberechtigung kommt es nicht auf das objektive Vorliegen der Anspruchsberechtigung aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG an, sondern allein auf den zugrundeliegenden Vertrag. In diesem Vertrag hat sich die Beklagte zu 1) gegenüber dem Kläger unter konkret geregelten Voraussetzungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
Aus diesem Vertrag folgt die Gläubigerstellung des Klägers im Fall der Verwirkung einer Vertragsstrafe und damit seine Aktivlegitimation.

Der Unterlassungsvertrag ist wirksam.
Er ist nicht auf der Grundlage der durch die Beklagte zu 1) erfolgten Anfechtung nichtig, § 142 Abs. 1 BGB.

Eine Unterlassungserklärung ist grundsätzlich wie jede Willenserklärung anfechtbar. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, wie hier von der Beklagten zu 1) erklärt, kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Anfechtungsgegner vorsätzlich arglistig über die für die Abgabe der Erklärung maßgeblichen Grundlagen getäuscht hat.

Eine Anfechtung setzt ein arglistiges Verhalten auf Gläubigerseite voraus, das heißt, der Handelnde, hier der Kläger, muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder zumindest für möglich halten.

In diesem Zusammenhang fehlt es an hinreichendem Vortrag der Beklagten zu 1) zum Vorliegen von Arglist. Denn aus den Ausführungen der Beklagten zum behaupteten objektiven Fehlen einer Klagebefugnis folgt noch nicht, dass der Kläger subjektiv arglistig gehandelt hat. Dafür, dass der Kläger bei Abmahnung wusste, dass ihm keine Klagebefugnis – hier bezüglich Werkzeug- und Heimwerkerbedarf – zustehen könnte, sind keine greifbaren Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere ist hierzu durch die insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten nichts Substantiiertes vorgetragen worden.

Die Beklagte hat ihre Anfechtung damit begründet, dass davon auszugehen sei, dass dem Kläger zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Abmahnung keine erhebliche Zahl von Unternehmen angehörte, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Sie hat dies mit Informationen begründet, die sich aus bekannt gewordenen Einzelheiten anderer Verfahren ergeben, wobei sie darauf abstellt, dass die Aktivlegitimation des Klägers bereits für verschiedene Produktsortimente verneint worden ist. Sie führt beispielhaft die Produktsortimente Multimedia und Haushaltsgeräte sowie Elektronikartikel, Spielwaren und Comics, Münzen, Schmuck an.

Dafür, dass hier für das im Verhältnis zur Beklagten zu 1) relevante Produktsortiment die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Mitgliederzahl von Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen gleicher Art und Güte vertreiben, nicht vorlagen, ist dem Vorbringen der Beklagten nichts Substanzielles zu entnehmen.

Die Abmahnung enthält hinreichende Ausführungen zu den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, aus denen der Kläger seine Aktivlegitimation im konkreten Abmahnfall herleitet. Der Kläger führt im Abmahnschreiben eine Liste mit Gerichten und Urteilen an, durch die seine Aktivlegitimation bestätigt wurde. Er weist darauf hin, dass ihm 30 Werkzeug- und Heimwerkerzubehörhändler angehören.

Damit ergibt sich aus der Abmahnung eine hinreichende Darlegung der Befugnis des Klägers.

Die Beklagte zu 1) war bei Abgabe der Unterlassungserklärung anwaltlich vertreten. Sie hat mit anwaltlichem Schreiben zur geforderten Unterlassungserklärung Stellung genommen und diese Unterlassungsverpflichtung abgegeben. Unzureichende Kenntnis über die Tatbestandsvoraussetzungen oder gewisse Überrumpelungseffekte sind daher nicht ersichtlich. Es liegen keine Voraussetzungen vor, die eine Anfechtung der Erklärung rechtfertigen.

Eine Anfechtung wegen Irrtums über die Klagebefugnis scheidet aus, weil die Klagebefugnis keine Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB ist.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die Beendigung des Unterlassungsvertrages wegen der von ihr erklärten Kündigung stützen.
Zwar ist mittlerweile höchstrichterlich entschieden, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bei einer Abmahnung einen wichtigen Grund für die Kündigung eines auf dieser Abmahnung beruhenden Unterwerfungsvertrages darstellen kann (BGH, GRUR 2019, S. 638).
Die Beklagten stützen die Kündigung in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die fehlende Klagebefugnis bzw. Anspruchsberechtigung des Klägers. Damit dringen die Beklagten aus den oben dargestellten Gründen nicht durch.

Eine unzulässige Rechtsausübung des Klägers im Rahmen der Abmahnung, die eine Kündigung gerechtfertigt hat, liegt nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht vor.
In diesem Zusammenhang reicht das Vorbringen der Beklagten, der Kläger gehe gegen eigene Mitglieder wegen Wettbewerbsverletzungen nicht vor und verschone diese von entsprechender Inanspruchnahme bzw. nehme er nur passive Mitglieder auf, ebenfalls nicht aus. Die Beklagten beziehen sich pauschal auf Rechtsprechung, ohne dass für den konkreten Fall ersichtlich wird, dass dem Kläger hier ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen vorzuwerfen ist. Dass es dem Kläger – wie von der Beklagten behauptet – um die Erzielung von Einnahmen gehe, wird allein dadurch widerlegt, dass aus der erwähnten Rechtsprechung erkennbar wird, dass der Kläger die abgemahnten und geltend gemachten Ansprüche teilweise durch mehrere Instanzen unter erheblichem finanziellen Aufwand betreibt, so dass die Erzielung von Einnahmen infolge der Abmahnungen allein nicht im Vordergrund steht.

Auf einen Rechtsmissbrauch gemäß § 8 c Abs. 1 UWG n.F. kann sich die Beklagte nicht berufen, denn der Anwendungsbereich ist auf gesetzliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche beschränkt. Auf vertragliche Ansprüche, wie sei hier geltend gemacht werden, findet die Vorschrift keine Anwendung.
Ob die Geltendmachung einer Vertragsstrafe rechtsmissbräuchlich ist, lässt sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB beurteilen.
Dabei können zwar solche Umstände, die im Rahmen des § 8 c UWG n. F. einen Rechtsmissbrauch begründen, mit herangezogen werden, allerdings nur, soweit sie für die Abgabe der Unterwerfungserklärung ursächlich waren.
Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Die Beklagten berufen sich auf § 8 c Abs. 2 Nr. 5 UWG n. F..
Ein unzulässiges überschießendes Unterlassungsverlangen ist nicht festzustellen.

Der mit dem Unterlassungsvertrag geltend gemachte Anspruch geht an den Vorschriften der Preisangabenverordnung für Angebote im Fernabsatz nicht vorbei, das Abmahnschreiben war nicht zu weit gefasst. Der Tatbestand der zu weit gefassten Formulierung der Unterlassungsverpflichtung wird i. d. R. nur erfüllt, wenn die Formulierung des Inhalts der Unterlassungsverpflichtung schlicht unhaltbar ist (jurisPK-UWG, 5. Auflage, § 8 c Rn 65). Das ist hier nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall.

Die Vertragsstrafe ist verwirkt.
Die Beklagte zu 1) bewirbt ihre Produkte auf der Handelsplattform Amazon. Sie veröffentlicht dort Angebote – Wie aus der Anlage K 2 ersichtlich – ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis anzugeben.
Damit handelt sie der abgegebenen Unterlassungsverpflichtung zuwider.
Die Vertragsstrafe ist verwirkt.

Die vom Kläger festgesetzte Vertragsstrafe bewegt sich nach Würdigung der dargelegten Wettbewerbsverletzung im angemessenen Rahmen, sie ist nicht unbillig.
Die Beklagte zu 1.) veröffentlicht zahlreiche Angebote (am 02.10.2020 ca. 1.000 Angebote) auf der Handelsplattform Amazon. Der Verstoß wurde auf einer der größten Online- Plattformen begangen. Die Gefahr der Nachahmung durch andere Verkäufer ist hier besonders hoch, ebenso die Einflussnahme auf das Verhalten der Verbraucher. Das dadurch begründete Interesse an der Verhinderung künftiger Wettbewerbsverletzungen ist bei der Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe mit zu berücksichtigen. Daneben hat eine Vertragsstrafe einen Zweck als „Druckmittel" zu künftigen Einhaltung wettbewerbsrechtlicher und vertraglicher Bestimmungen zu erfüllen, der sich in der Höhe der Vertragsstrafe widerspiegelt.
Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beklagte zu 1.) noch fast 4 Jahre nach der abgegebenen Verpflichtung in gleicher Weise wettbewerbswidrig handelt.

Die Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 € ist daher nicht unbillig und ermessensfehlerfrei festgesetzt.

Die Zinsforderung beruht auf § 291 BGB, ab Rechtshängigkeit sind auf diesen Betrag Zinsen zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wurde durch die Beklagte zu 1) versprochen.
Der Anspruch richtet sich gesamtschuldnerisch auch gegen die Beklagten zu 2) und 3), diese haften als Inhaber bzw. Gesellschafter der Beklagten zu 1) für die seitens der Gesellschaft begründeten Zahlungsverpflichtungen, § 128 S. 1 HGB.

Der Klage ist somit insgesamt stattzugeben.

Die Beklagten haben als unterliegende Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

Clemens

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Dessau-Roßlau, den 19.03.2021

Weiße-Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Dessau-Roßlau